Satzung
des Heimatvereins Rhade e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Rhade".
Er hat seinen Sitz in Dorsten-Rhade.
Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dorsten eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein befaßt sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er beabsichtigt die Einflußnahme auf die Gestaltung und weitere Entwicklung des Ortsbildes und stellt sich zur Aufgabe, die Natur und die vorhandenen Denkmäler zu erhalten und zu pflegen.

Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiter entwickeln. Hierdurch soll der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten Kenntnis der Heimat vermittelt werden, damit diese in Verbundenheit mit ihr Verantwortung für sie übernimmt. Das geschieht insbesondere durch die Pflege alter Sitten und Bräuche sowie Förderung der plattdeutschen Sprache.

Die Pflege des Heimatgedankens soll gefördert werden durch Informationsveranstaltungen aller Art und vor allem durch die Unterstützung bestehenden Archivmaterials bzw. Aufbau eines eigenen Archivs.

Der Heimatverein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem westfälischen Heimatbund an, dem er angschlossen ist. Gleichzeitig will er mit den örtlichen Behörden und sämtlichen Einrichtungen, die gleiche Zwecke verfolgen, zusammenarbeiten. Letzteres gilt insbesondere für alle ortsansässigen Vereine, die durch ihre Arbeit zur Pflege des Heimatgedankens beitragen.

Die Tätigkeit des Vereines dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen materiellen Gewinn. Er darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet des Ortsteils Rhade sowie seine dazugehörende Umgebung.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, die natürliche und juristische Personen sein können.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Ge-

schäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Beirates.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) Vorstand

b) Beirat

c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge und Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 7

Beirat

Der Beirat hat die Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Er besteht aus den Vertrauensleuten der Nachbarschaften und den Vorsitzenden der ortsansässigen Vereine, die durch ihre Arbeit zur Pflege des Heimatgedankens beitragen.
Für besondere Aufgaben kann der Heimatverein Arbeitsausschüsse berufen. Die Arbeitsausschüsse betreiben Heimatkunde und Heimatpflege durch Forschung, Veröffentlichung und Öffentlichkeitsarbeit.
Ihre Leiter werden vom Vorstand bestellt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu Vorschläge machen. Die Leiter der Ausschüsse berufen selbständig ihre Mitarbeiter. Der Beirat oder einzelne Leiter werden im Bedarfsfalle zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer bzw. einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Versammlungsleitung und Beschlußfassung

Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem westfälischen Heimatbund mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Urbanus Rhade.

§ 12

Inkrafttreten

Der Beschluß der Satzungsänderung erfolgte in der Jahresversammlung am 26. Februar 1999.